

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 25. Juni 2008

Nummer 33

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreistages am 02.07.2008 **351**
- Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) **353**
 - Anlage 1 - Taxen-Tarife **357**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007 **357**

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Hoym und Gatersleben **361**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Bernburg und Göna **362**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreistages am 02.07.2008

Datum: Mittwoch, 02.07.2008, 18:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung,
Bernburg Haus 1,
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23. April 2008
- 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)
- 2 Bestellung des/der Behindertenbeauftragten gemäß der Hauptsatzung § 15 des Salzlandkreises
Vorlage: B/203/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 3 Nachwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss – Wahl
Vorlage: W/016/2008
- 4 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Magdeburg für die

am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode

Vorlage: B/205/2008 – Beratung und Beschlussfassung

- 5 Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Bestellung der Vertreter der Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses
Vorlage: B/194/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 6 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007
Vorlage: B/176/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 7 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisreinigung Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2007, Entlastung der Betriebsleitung
Vorlage: B/179/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2007 und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2007
Vorlage: B/186/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 9 Jahresabschluss 2007 der "Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg - KVG mbH"
Vorlage: B/202/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 10 Erfahrungsbericht über die Abfallentsorgungssatzung und die Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises
Vorlage: M/068/2008 – Information
- 11 Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis
Vorlage: B/187/2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 12 Archivordnung des Salzlandkreises

- | | | | |
|----|--|------|---|
| | Vorlage: B/196/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 22 | Akteneinsicht des Kreistages gemäß § 33 (5) LKO LSA
Vorlage: B/206/2008 – Beratung und Beschlussfassung |
| 13 | Benutzungssatzung für Archive des Salzlandkreises
Vorlage: B/195/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 23 | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) |
| 14 | Externe Stellenausschreibung
Vorlage: B/193/2008 - Beratung und Beschlussfassung | 24 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung |
| 15 | Haushaltskonsolidierung
hier: Strukturveränderungen
Standorte Bürgerbüro/Kfz-Zulassung
Vorlage: B/189/2008 – Beratung und Beschlussfassung | | <u>Nichtöffentlicher Teil</u> |
| 16 | Zahlung einer übertariflichen Abfindung
Vorlage: B/190/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 25 | Geschäftsordnung |
| 17 | Sicherstellung der Komplementärfinanzierung des Salzlandkreises für die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie (g) GmbH für den Förderzeitraum 2009 bis 2012
Vorlage: M/074/2008 – Information | 25.1 | Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils |
| 18 | Auflösung des "Zweckverbandes für die Sparkasse Elbe-Saale"
Vorlage: B/197/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 25.2 | Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 23. April 2008 |
| 19 | Fusion der Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt und der Sparkasse Elbe-Saale
Vorlage: B/199/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 25.3 | Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA) |
| 20 | Fusion der Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt und der Sparkasse Elbe-Saale - Bestimmung des Hauptsitzes
Vorlage: B/201/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 26 | Höhergruppierung / Amt 51
Vorlage: B/204/2008 – Beratung und Beschlussfassung |
| 21 | Fusion der Kreissparkasse Aschersleben - Staßfurt und der Sparkasse Elbe-Saale - Satzung der Salzlandsparkasse
Vorlage: B/200/2008 – Beratung und Beschlussfassung | 27 | Umschuldung eines Kommunalkredites
Vorlage: B/171/2008 - Beratung und Beschlussfassung |
| | | 28 | Umschuldung eines Kommunalkredites
Vorlage: B/172/2008 - Beratung und Beschlussfassung |
| | | 29 | Umschuldung eines Kommunalkredites
Vorlage: B/173/2008 - Beratung und Beschlussfassung |
| | | 30 | Umschuldung eines Kommunalkredites
Vorlage: B/174/2008 - Beratung und Beschlussfassung |
| | | 31 | Umschuldung eines Kommunalkredites
Vorlage: B/175/2008 - Beratung und Beschlussfassung |

- 32 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 33 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Eberhard Müller
1. Stellvertreter des Vorsitzenden
des Kreistages

• **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht im Land Sachsen-Anhalt vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Salzlandkreises haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2
Pflichtfahrgebiet**

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Salzlandkreises.

- (2) Innerhalb dieses Pflichtfahrgebietes dürfen Unternehmer und Fahrer in Auftrag gegebene Fahrten nur ablehnen, soweit die Verweigerungsgründe nach § 22 PBefG vorliegen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind dabei unbedingt einzuhalten.
- (3) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen bzw. nichtöffentlichen Verkehrsflächen sowie nicht von Schnee und Glatteis befreiten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Salzlandkreis gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem bzw. günstigerem Weg das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegende Ziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

**§ 3
Bereitstellung von Taxen**

- (1) Taxen dürfen im Salzlandkreis in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur auf den gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden. Das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung nur in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder mit Genehmigung des Salzlandkreises gestattet.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (3) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Bei privater Nutzung einer Taxe oder bei Durchführung anderer Beförderungsleistungen mit der Taxe ist das

Taxischild abzunehmen oder zu verdecken.

Die Taxenstandplätze dürfen in diesen Fällen nicht benutzt werden.

§ 4

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle des Taxiplatzes stehenden fahren zu lassen, muss diesem Taxi, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Fahrtaufträgen per Taxiruf und –funk.
- (3) Die Taxenstandplätze sind stets sauber zu halten. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben. Das Laufen lassen der Motoren ist untersagt.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenstand zu befahren und zu reinigen.

§ 5

Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle einer Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder die von ihm mitgeführten Tiere und Sachen in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

§ 6

Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann befördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 7

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (3) Werden Taxen für einen zeitlich begrenzten Zeitraum (1 Woche) nicht eingesetzt, sind die Ausfälle der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Ausfallzeit bekanntzugeben. Unfälle mit Personenschäden sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Sollen Taxen für einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Tage) nicht eingesetzt werden, ist zuvor schriftlich unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Zeitraums ein Antrag zur Befreiung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 4 PBefG) zu stellen.
- (4) Der Unternehmer hat täglich geeignete Nachweise über die Arbeitszeiten mit folgenden Angaben zu führen: amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe, Name des Fahrers, Beginn und Ende der Einsatzzeit. Diese Nachweise sind drei Jahre lang

aufzubewahren und auf Verlangen Kontrollpersonen vorzulegen.

§ 8

Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (3) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (5) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes nach den herrschenden Anschauungen stets ordentlich und sauber sein.
- (6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot (§ 1 (1), Ziff. 2 i.V.m. § 2 Ziff. 2b Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007) in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 9

Funkzentrale

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale weitere Fahraufträge entgegennehmen.
- (2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut ein-

gestellt werden, dass Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 10

Beförderungsentgelt

- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, Wartegeldern und Zuschlägen.
- (2) Für die Beförderung mit Taxen gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die Beförderungsentgelte gemäß Anlage 1. Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.
- (3) Für Fahrten die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor der Fahrt darauf hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die Tarife gemäß Absatz 2.
- (4) Für die Anfahrt bzw. Rückfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Anfahr geld erhoben, soweit die Beförderungsfahrt zur Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt bzw. in der Gemeinde des Betriebssitzes oder am Ort der Bereitstellung beginnt. Die Höhe des Anfahr geldes bei bestellten Fahrten ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Bei Bestellung eines Großraumtaxis (Fahrzeuge welche zur Beförderung von mehr als 5 und maximal 9 Personen - einschließlich Fahrer - bestimmt sind) wird ein Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.
- (6) Sondervereinbarungen nach § 51. Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Salzlandkreises.
- (7) Sondervereinbarungen mit
 - a) öffentlich – rechtlichen Kostenträgern und Krankenkassen für Krankenfahrten,

- b) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs sind dem Salzlandkreis unmittelbar nach Abschluss anzuzeigen.

§ 11 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu erfolgen.
Das gilt nicht für die Berechnung von Sondervereinbarungen im Sinne von § 10 Absatz 6 und Absatz 7.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen, besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.
- (4) Bei Änderung der Entgelte sind die Fahrpreisanzeiger unverzüglich umzustellen und eichen zu lassen.

§ 12 Entrichten des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 EUR übersteigt oder der Taxifahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes hat.
- (2) Der Fahrgast kann nach § 368 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis vom Taxifahrer verlangen.

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten

- amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
- gezahlter Betrag
- kurze Angaben der gefahrenen Wegstrecke
- Datum und Unterschrift des Taxifahrers
- Umsatzsteueranteil.

§ 13 Belehrung des Fahrpersonals

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Rechte und Pflichten eines Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, der Personalvorschriften des Fahrpersonals, der StVO und dieser Taxenordnung mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig zu belehren.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Der Taxifahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenverordnung werden auf Grund § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe erwirkt worden ist.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Salzlandkreises veröffentlicht und tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1) Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 15. Oktober 2001
- 2) Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bernburg vom 25. Januar 2005
- 3) Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen durch im Landkreis Schönebeck zugelassene Taxenunternehmen vom 01.05.2001

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 1 Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Innerhalb dieser Frist sind beim Einsatz der Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, jeweils die alten Taxentarife anzuwenden. Die Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

Bernburg (Saale), 25.06.2008

gez. Gerstner
Landrat (Siegel)

- Anlage 1 - Taxen-Tarife

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt in EUR</u>
1	<u>Grundgebühr</u> (inklusive 1. und 2. Kilometer)	5,50
2	<u>Entgelt für die Fahrleistung</u> (Kilometer-Gebühr)	
2a	1. und 2. Kilometer	0,00
2b	Kilometer-Gebühr ab 3. Kilometer	1,40
3	<u>Wartezeit</u> pro Stunde	15,00

Zuschläge

4 Zuschlag	Anfahrgeld (vorbehaltlich § 10 (4))	3,00
5 Zuschlag	Gepäck (außer Handgepäck)	1,00
6 Zuschlag	Tiere (außer Blindenhunde)	1,00
7 Zuschlag	Bestellung Großraumtaxi (Fahrzeuge welche zur Beförderung von mehr als 5 und maximal 9 Personen - einschließlich Fahrer - bestimmt sind)	1,00
8 Zuschlag	Nachfahrten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie Fahrten an Sonntagen und Feiertagen	1,00

Die Summe der Zuschläge 4 – 8 darf die Höchstgrenze von 5.00 EURO nicht überschreiten.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.05.2008 den Beschluss Nr. 130/2008 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 130/2008

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" stellt vorbehaltlich der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises den Jahresabschluss 2007 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	169.182.793,09
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	157.075.662,41
	– das Umlaufvermögen	12.107.130,68
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	9.133.894,61
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	60.219.293,76
	– die Rückstellungen	1.980.458,78
	– die Verbindlichkeiten	97.849.145,94
1.2	Jahresgewinn	179.228,38
1.2.1	Summe der Erträge	18.198.017,30
1.2.2	Summe der Aufwendungen	18.018.788,92

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 179 T € zur Tilgung der vorgetragenen Verluste zu verwenden.
3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt, dem Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung zu erteilen.
4. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beauftragt den Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" entsprechend § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers, die beschlossene Verwendung des Gewinns, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und den Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen

und

- den Jahresabschluss, den Lageplan und die Erfolgsübersicht ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes 14 Tage öffentlich (zu den Öffnungszeiten des Verbandes) im Sekretariat des Verbandes auszulegen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

mäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hettstedt, den 13. März 2008

TAXON Hamburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

(Siegel)

gez. Oliver Schlenker gez. Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Salzlandkreis
14 – Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
AZ.: 142001

Jahresabschluss 2007 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" Bernburg (Saale)

Auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Febr. 2004 (GVBl. LSA Nr. 12/2003) – Änderung zu § 16 Abs. 2 – gelten die Zweckverbände, die der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung dienen, weiterhin die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.

Gemäß § 127 (4) GO LSA, ist das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig. Das RPA bedient sich, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 131 (2) GO LSA, hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Feststellungsvermerk

des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises, gem. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) i.V.m. § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in den jeweils gültigen Fassungen

Da durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hettstedt folgender uneingeschränkter Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13. Mai 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte TAXON Hamburg GmbH, Wirtschaftsprüfung – Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss zur 31. Dezember 2007 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschränkt werden, da entsprechend § 131 GO LSA i.V.m. § 53 HDrH, diese Prüfung Bestandteil des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt nicht vorgenommen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung geführt worden sind.

Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Dem Prüfbericht der v.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind folgende Feststellungen, insbesondere zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu entnehmen:

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme im Berichtsjahr erhöhte sich um 3.977 TEUR auf 169.183 TEUR. Auf der *Aktivseite* wird diese Entwicklung wesentlich durch den Aufbau des Anlagevermögens sowie dem erstmaligen Wertpapierverkauf geprägt. Der Aufbau auf der *Passivseite* ist vor allem im Bereich der

langfristigen Verbindlichkeiten auf die Investitionstätigkeit des Verbandes zurückzuführen.

Die *Liquiditätslage* hat sich stichtagsbezogen stark verbessert. Dies ist auf die Zunahme der liquiden Mittel (incl. Wertpapiere) bei gleichzeitigem Rückgang des kurzfristigen Fremdkapitals zurückzuführen.

Der *Cashflow* aus laufender Geschäftstätigkeit ist durch die Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr um 642 TEUR höher. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (7,3 Mio EUR) wurde aus Mittelabflüssen der laufenden Geschäftstätigkeit (3,9 Mio EUR) und der Finanzierungstätigkeit (7,2 Mio EUR) mehr als gedeckt.

Ertragslage

Die Ertragslage ist durch ein positives Betriebsergebnis von 4.745 TEUR (Vorjahr/VJ) 4.324 TEUR) sowie ein Finanzergebnis von - 4.555 TEUR (VJ - 4.052 TEUR) und durch ein periodenfremdes (neutrales Ergebnis von - 38 TEUR (VJ - 415 TEUR) gekennzeichnet.

Das Betriebsergebnis gliedert sich nach Geschäftsbereichen wie folgt:

Trinkwasser	1.077 TEUR	(VJ 910 TEUR)
Abwasser	<u>3.668 TEUR</u>	(VJ 3.414 TEUR)
	4.745 TEUR	

Damit konnte in beiden Sparten das Betriebsergebnis verbessert werden.

Das Finanzergebnis verschlechterte sich auf Grund der Investitionstätigkeit. Das periodenfremde und neutrale Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Dies beruht überwiegend auf den im Jahr 2006 wesentlich höheren Ausbuchungen (437 TEUR) von Forderungen. Diese betragen im Berichtsjahr nur 65 TEUR.

Das Jahresergebnis beträgt nach Steuern + 179 TEUR (VJ - 143 TEUR)

Die Umsatzerlöse steigen im Bereich Abwasser im Vergleich zum Vorjahr auf Grund vorgenommener Gebührenerhöhungen. Im Bereich Trinkwasser ist ein leichter Rückgang durch die rückläufige Bevölkerungsentwicklung eingetreten.

Bernburg (Saale), den 27.05.2008

gez. Michling
Amtsleiter

Der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und die Erfolgsrechnung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes 14 Tage im Sekretariat zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 17.06.2008

gez. Schulze
Geschäftsführer

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Hoym und Gatersleben**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH,
Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Erdgashochdruckleitung
TN 418.01.00

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Hoym	2, 4, 9
Gatersleben	7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.06.2008 bis zum 23.07.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Nieder-

schrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Pilz

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Bernburg und Göna**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,
Mühlstraße 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gashochdruckleitung HDL 16.01.00/8.5
20- kV- Mittelspannungsleitung MSK
2003-1
20- kV- Mittelspannungsleitung MSK
2003-3

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Bernburg	1, 2, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 19, 86, 87, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Gröna	1, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.06.2008 bis zum 23.07.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Pilz